

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 13. März 2020	Nr. 10
------	----------------------------	--------

Fünftes Gesetz zur Änderung des Landesmindestlohngesetzes

Vom 3. März 2020

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Landesmindestlohngesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl. S. 300 — 2043-b-1), das zuletzt durch Gesetz vom 14. Mai 2019 (Brem.GBl. S. 361) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Absatz 3 wird die Angabe „§ 77“ durch die Angabe „§ 160“ ersetzt.
2. In § 8 Satz 5 werden nach dem Wort „Weiteres“ die Wörter „, insbesondere zur Berufung und Verfahrensweise der Kommission sowie zur Rechtsstellung ihrer Mitglieder,“ eingefügt.
3. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „alle zwei Jahre“ durch das Wort „jährlich“ ersetzt.
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der Mindestlohn soll dem Ziel dienen, einer vollzeitbeschäftigten alleinstehenden Person während der Erwerbsphase den Lebensunterhalt durch Arbeitseinkommen zu sichern. Die Anpassung des Mindestlohns soll sich an der allgemeinen Lohn- und Gehaltsentwicklung sowie an der Preissteigerung orientieren. Bei Anpassung des Mindestlohns soll außerdem Berücksichtigung finden, dass eine Person nach Satz 1 die Möglichkeit haben soll, für die Nacherwerbsphase Anspruch auf eine auskömmliche gesetzliche Altersrente erwerben zu können.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Bremen, den 3. März 2020

Der Senat